

Geschäftsverzeichnisnr. 6815
Entscheid Nr. 69/2019 vom 16. Mai 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 2262bis § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches und das Gesetz vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 9. Januar 2018 in Sachen P.M. gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 16. Januar 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstoßen Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches und das Gesetz vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie die Klage des belgischen Staates auf Rückforderung von einer Person mit Behinderung gezahlten Vorschüssen einer zehnjährigen Verjährungsfrist unterwerfen, während die Klage auf Rückforderung von unrechtmäßig ausgezahlten Beihilfen, die ebenfalls vom belgischen Staat einer Person mit Behinderung gegenüber ausgeübt wird, kraft Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 einer Verjährungsfrist von - je nach dem Fall - einem, drei oder fünf Jahren unterliegt?

2. Verstoßen Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches und das Gesetz vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie die Klage des belgischen Staates auf Rückforderung von einer Person mit Behinderung gezahlten Vorschüssen einer zehnjährigen Verjährungsfrist unterwerfen, während die Klagen auf Rückforderung, die von anderen Einrichtungen für soziale Sicherheit den Sozialversicherten gegenüber ausgeübt werden, die Vorschüsse im Bereich der Arbeitsunfälle oder der Arbeitslosenversicherung erhalten haben, durch Artikel 69 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle bzw. Artikel 7 § 13 Absatz 2 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer einer Verjährungsfrist von - je nach dem Fall - drei oder fünf Jahren unterworfen werden? ».

(...)

## III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Alle persönlichen Klagen verjähren nach zehn Jahren ».

B.1.2. Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung (nachstehend: Gesetz vom 27. Februar 1987) bestimmt in der durch Artikel 121 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 abgeänderten Fassung:

« § 1. Die in Artikel 1 erwähnten Beihilfen können nur dann gewährt werden, wenn der Betrag des Einkommens der Person mit Behinderung und der Betrag des Einkommens der

Person, mit der sie einen Haushalt bildet, den Betrag der in Artikel 6 erwähnten Beihilfen nicht übersteigt.

[...]

§ 2. Personen mit Behinderung und die Person, mit der sie einen Haushalt bilden, sind verpflichtet, ihre Rechte geltend zu machen:

1. auf Leistungen und Entschädigungen, auf die sie aufgrund anderer belgischer oder ausländischer Rechtsvorschriften oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die auf das Personal einer internationalen öffentlichen Einrichtung anwendbar sind, einen Anspruch erheben können und die begründet sind in einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit, oder auf solche, die begründet sind in einer mangelnden oder verminderten Selbständigkeit oder in Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches betreffend die zivilrechtliche Haftung,

2. auf Sozialleistungen in Zusammenhang mit Krankheit und Invalidität, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen, Einkommensgarantien für Betagte und garantiertem Einkommen für Betagte.

[...]

§ 4. Die in Artikel 1 erwähnten Beihilfen können Antragstellern als Vorschüsse auf die in § 2 erwähnten Leistungen und Entschädigungen gewährt werden.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, unter welchen Bedingungen, nach welchen Modalitäten und bis zu welchem Betrag diese Vorschüsse gewährt und in welcher Weise sie zurückgefordert werden können. Der Auszahlungsdienst oder die Auszahlungseinrichtung tritt bis in Höhe des Betrags der überwiesenen Vorschüsse in die Rechte des Empfängers ein ».

Artikel 16 § 1 desselben Gesetzes bestimmt:

« Die Rückforderung der unrechtmäßig ausgezahlten Beihilfen verjährt nach drei Jahren ab dem Datum der Auszahlung.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist wird auf ein Jahr herabgesetzt, wenn die Zahlung ausschließlich auf den Irrtum eines Verwaltungsdienstes oder einer Einrichtung zurückzuführen ist und der Betroffene diesen Irrtum normalerweise nicht erkennen konnte.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist wird auf fünf Jahre angehoben, wenn die unrechtmäßig ausgezahlten Beträge infolge eines Betrugs, arglistiger Täuschung oder falscher oder wissentlich unvollständiger Erklärungen bezogen wurden. Diese fünfjährige Frist gilt auch für Beträge, die zu Unrecht ausgezahlt wurden, weil der Schuldner eine per Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung vorgeschriebene oder sich aus einer vorher eingegangenen Verpflichtung ergebende Erklärung nicht abgegeben hat ».

### *In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.2.1. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob die oben angeführten Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien, insofern sie einen Behandlungsunterschied zwischen Personen mit Behinderung einführen, indem sie die Klage des belgischen Staates auf Rückforderung von einer Person mit Behinderung gezahlten Vorschüssen einer zehnjährigen Verjährungsfrist unterwerfen, während die Klage auf Rückforderung von unrechtmäßig ausgezahlten Beihilfen des belgischen Staates kraft des vorerwähnten Artikels 16 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 einer Verjährungsfrist von einem, drei oder fünf Jahren unterliegt.

B.2.2. Aus dem Sachverhalt und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan mit einer Streitsache befasst ist, die eine Klage auf Rückforderung von vom Staat einer Person mit Behinderung nach einem Verkehrsunfall gezahlten Vorschüssen betrifft. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die auf eine solche Klage anwendbare Verjährungsfrist.

In der dem Gerichtshof durch den vorlegenden Richter unterbreiteten Auslegung ist die in Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehene gemeinrechtliche Verjährungsfrist anzuwenden, da das Gesetz vom 27. Februar 1987 keine spezifische Verjährungsfrist für die Rückforderung von einer Person mit Behinderung vom Staat gezahlten Vorschüssen vorsieht.

B.3. Laut den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 können Personen mit Behinderung drei Arten von Beihilfen erhalten: die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens, die Personen mit Behinderung gewährt wird, die 21 bis 65 Jahre alt sind und deren körperlicher oder geistiger Zustand ihre Erwerbsfähigkeit in erheblichem Maße verringert hat; die Eingliederungsbeihilfe, die Personen mit Behinderung gewährt wird, die 21 bis 65 Jahre alt sind und deren mangelnde oder verminderte Selbständigkeit erwiesen ist; die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten, die Personen mit Behinderung gewährt wird, die mindestens 65 Jahre alt sind und deren mangelnde oder verminderte Selbständigkeit erwiesen ist.

Diese Beihilfen stellen eine finanzielle Unterstützung dar, deren Betrag vorrangig die Existenzsicherheit der am stärksten benachteiligten Personen gewährleisten soll. Der Betrag dieser Beihilfen wird in Artikel 6 des Gesetzes festgelegt.

B.4. Um es der Person mit Behinderung zu ersparen, während eines relativ langen Zeitraums ohne Einkünfte zu bleiben, bevor andere Leistungen gewährt werden, insbesondere die Entschädigungen, die sich aus der Anwendung der Haftungsregeln ergeben, wenn die Behinderung durch einen Unfall verursacht wurde, ermöglicht es Artikel 7 § 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 ihr außerdem, als Vorschüsse wie im vorliegenden Fall Beihilfen zur Ersetzung des Einkommens zu beantragen.

Daraus folgt, dass die in Artikel 16 des fraglichen Gesetzes vorgesehene Verjährungsfrist in dem Fall, dass der FÖD Soziale Sicherheit gerichtlich gegen den Empfänger von auf der Grundlage von Artikel 7 § 4 desselben Gesetzes gewährten Vorschüssen vorgeht, nicht anwendbar ist, da sich diese Bestimmung auf die Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Beihilfen bezieht, zu denen die auf der Grundlage von Artikel 7 § 4 einer Person mit Behinderung gewährten Vorschüsse nicht zählen.

Daher sind in Ermangelung einer spezifischen Verjährungsfrist in einem besonderen Gesetz die allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auf dem Gebiet anwendbar und im vorliegenden Fall die zehnjährige Verjährungsfrist gemäß Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches.

Der Anfangszeitpunkt dieser zehnjährigen Frist ist, da es sich um Beträge handelt, die zum Zeitpunkt ihrer Zahlung durch den Staat nicht rückzahlbar und fällig sind, gemäß Artikel 2257 des Zivilgesetzbuches der Zeitpunkt, zu dem der Anspruch auf diese Leistungen oder Entschädigungen endgültig festgelegt wird.

B.5. Bezüglich dieser Vorschüsse wurde in den Vorarbeiten des Gesetzes vom 27. Februar 1987 angeführt:

« L'octroi de ces indemnités sociales se fait parfois attendre longtemps (p.e. en cas de litige portant sur un accident du travail), et il faut éviter que les handicapés soient entre-temps privés de toute indemnité sociale adaptée. Aussi propose-t-on en pareil cas d'octroyer les allocations à titre d'avances récupérables » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, n° 448-1, S. 3).

« L'article 13 concrétise au § 1er le caractère supplétif des allocations, en déterminant qu'elles ne peuvent être cumulées avec des prestations attribuées en vertu d'une autre législation belge ou étrangère, et visant à remplacer entièrement ou partiellement le revenu du handicapé ou à compenser la limitation de son autonomie.

Parfois, l'octroi de ces prestations se fait attendre longuement (p.ex. en cas de contestation en matière d'accident de la circulation) et il y a lieu d'éviter que le handicapé reste sans revenu et sans prestation entre-temps. A cette fin, le § 2 prévoit la possibilité d'attribuer des avances récupérables. Afin d'éviter que, lors d'un paiement ultérieur en vertu d'un autre régime, il y ait lieu de procéder à une récupération auprès du handicapé, une subrogation légale est instituée en faveur du service ou de l'institution payeur jusqu'à concurrence du montant des avances consenties » (ebenda, SS. 7-8).

B.6.1. Die Vorschüsse, die der Staat einer Person mit Behinderung auf der Grundlage des vorerwähnten Artikels 7 § 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 gewähren kann, unterscheiden sich also von den in den Artikeln 1 und 2 desselben Gesetzes erwähnten Beihilfen, insofern sie vorläufig gewährt werden, bis die Entschädigungen durch die Person, die für den der Behinderung zugrunde liegenden Schaden haftet, gezahlt werden.

Die Person mit Behinderung, die diese Vorschüsse beantragt, weiß um deren behelfsmäßige, subsidiäre und vorläufige Beschaffenheit bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Entschädigung des entstandenen Schadens nach allgemeinem Recht.

B.6.2. Die Regelung bezüglich der Beihilfen für Personen mit Behinderung ist ein besonderes System der Sozialhilfe. Im Gegensatz zum herkömmlichen System der sozialen Sicherheit, das die Zahlung von Beiträgen beinhaltet, wird dieses besondere System vollständig durch die allgemeinen Mittel des Staates finanziert und dient dazu, den Personen, die nicht über ausreichend andere Existenzmittel verfügen, ein gesetzlich festgelegtes Einkommen zu bieten.

B.6.3. Schließlich hängt im Gegensatz zu der Rückforderung von Beträgen, die als Beihilfen unrechtmäßig an Personen mit Behinderung ausgezahlt wurden, die den in Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 vorgesehenen kürzeren Verjährungsfristen unterliegen, die Rückforderung der auf der Grundlage von Artikel 7 § 4 gezahlten Vorschüsse mit den Entschädigungen zusammen, die von dem für den Schaden haftbaren Dritten und im Rahmen eines Verfahrens, an dem der Staat ursprünglich nicht beteiligt ist und in dem er danach nur in die Rechte des Opfers eintritt, manchmal sogar, wie im vorliegenden Fall, erst nachdem das

Opfer direkt entschädigt wurde, das heißt, ohne dass ein Eintritt in die Rechte erfolgen konnte, gezahlt werden.

B.7. Das Unterscheidungskriterium zwischen den in Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 vorgesehenen verkürzten Verjährungsfristen, die auf die Rückforderung von unrechtmäßig an Personen mit Behinderung ausgezahlten Beihilfen anwendbar sind, und der zehnjährigen Verjährung, die auf die Rückforderung von auf der Grundlage von Artikel 7 § 4 an Behinderte gezahlten Vorschüssen anwendbar ist, ist somit hinsichtlich des Ziels, das darin besteht, dass der Staat über eine längere Frist verfügen kann, um die als Vorschüsse gezahlten Beträge zurückzufordern, bei denen im Gegensatz zu unrechtmäßigen Beihilfen der Empfänger von Anfang an weiß, dass sie vorläufig und behelfsmäßig sind, sachdienlich und vernünftigerweise gerechtfertigt.

B.8. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.9. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob die obengenannten Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien, insofern sie einen Behandlungsunterschied einführen, indem sie die Rückforderung von einer Person mit Behinderung als Vorschüsse gezahlten Beihilfen einer zehnjährigen Verjährungsfrist unterwerfen, während die Rückforderung von Beihilfen, die von anderen Einrichtungen für soziale Sicherheit den Sozialversicherten gegenüber erfolgt, die Vorschüsse im Bereich der Arbeitsunfälle oder der Arbeitslosenversicherung erhalten haben, durch Artikel 69 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle bzw. Artikel 7 § 13 Absatz 2 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer einer Verjährungsfrist von – je nach dem Fall – drei oder fünf Jahren unterworfen werden.

B.10. Artikel 69 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle bestimmt:

« Die Klage auf Zahlung der Entschädigungen verjährt in drei Jahren. Die Klage auf Rückforderung nicht geschuldeter Entschädigungen verjährt in drei Jahren.

Die Klage auf Rückforderung nicht geschuldeter Entschädigungen, die durch betrügerische Handlungen oder durch falsche oder vorsätzlich unvollständige Erklärungen erhalten worden sind, verjährt jedoch in fünf Jahren ».

Artikel 7 § 13 Absätze 1 und 2 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer bestimmt:

« Klagen auf Zahlung des Arbeitslosengeldes verjähren in drei Jahren. Diese Frist läuft ab dem ersten Tag des Kalenderquartals nach dem Kalenderquartal, auf das sich das Arbeitslosengeld bezieht.

Das Recht des Landesamts für Arbeitsbeschaffung, die Rückforderung unrechtmäßig gezahlten Arbeitslosengeldes anzuordnen, und die Klagen der Auszahlungseinrichtungen auf Rückforderung unrechtmäßig gezahlten Arbeitslosengeldes verjähren in drei Jahren. Diese Frist wird auf fünf Jahre angehoben, wenn die unrechtmäßige Zahlung die Folge von Betrug oder arglistiger Täuschung seitens des Arbeitslosen ist ».

B.11. Im Gegensatz zur Rückforderung von vom Staat an Personen mit Behinderung auf der Grundlage von Artikel 7 § 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 gezahlten Vorschüssen, die sich auf behelfsmäßig und vorläufig gezahlte Beträge beziehen, betrifft die Rückforderung, auf die sich die zwei vorerwähnten Bestimmungen beziehen, unrechtmäßig von den Sozialversicherungsträgern gezahlten Geldbeträgen.

Im Übrigen wurden diese Beträge, wie in der Vorabentscheidungsfrage erwähnt, Sozialversicherten gezahlt, die zur Finanzierung der sozialen Sicherheit beitragen, im Gegensatz zu den Empfängern der in Artikel 7 § 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 erwähnten Vorschüsse, die beitragsunabhängig sind.

B.12. Das Unterscheidungskriterium zwischen einerseits den verkürzten Verjährungsfristen, die auf die Rückforderung von Entschädigungen anwendbar sind, die Sozialversicherten im Rahmen von Arbeitsunfällen oder der Arbeitslosenversicherung gezahlt werden, und andererseits der zehnjährigen Verjährung, die auf die Rückforderung von auf der Grundlage von Artikel 7 § 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 gezahlten Vorschüssen anwendbar ist, ist angesichts der Art der gezahlten Beträge, die zurückgefordert werden sollen, sowie des Rahmens für das Sozialhilfesystem und Sozialversicherungssystems sachdienlich und vernünftig gerechtfertigt.

B.13. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1262*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût